

meinden anzuwenden. Gegen einen weitgehenden Einsatz von Laien in der Seelsorge einschließlich der Ordination Verheirateter hatte man (vorbehaltlich der Zustimmung Roms) beispielsweise keine Bedenken. Das Dekret wurde mit 127 Ja-Stimmen, bei sechs Nein- und vier ungültigen Stimmen angenommen. Aber trotz dieses schlüssigen „Reformprogramms“ machten die *Strukturfragen* den Synodalen auch hier zu schaffen. Sie waren mit dem Schema über die Ordnungen der Räte neben der Verabschiedung des Dekrets I der eigentliche Verhandlungsgegenstand der zweiten Sitzung. Diese Debatten waren in Meißen, wie W. Trilling in einem der Redaktion vorliegenden Bericht formulierte, genauso „mühselig“ und „tief erregt“ wie in Hildesheim. Hier wie dort waren in der Rätefrage entgegengesetzte ekklesiologische Modelle wirksam. Zur Aufarbeitung der ekklesiologischen Thematik wurde eine eigene theologische Kommission gebildet. In Meißen wirkten theologische und kanonistische Gutachten klärend und verstanden zwischen einem vornehmlich „rechtlich-hierarchischen“ und organologischen und einem „gemeinschaftsförmigeren“ Kirchenbild zu vermitteln. In Hildesheim, wo sich beispielsweise die ausführliche Eingabe des Generalvikars auf ein auch anderswo umstrittenes Gutachten von Prof. Kl. Mörsdorf stützte, hatte man nicht ebensolches Glück. Man entschied dann etwas überraschend gegen das Stimmrecht des Pfarrers im Pfarrgemeinderat (mit

122 gegen 75 Stimmen). Aber in Meißen kam man (da auf beiden Seiten einen Hauch weniger juristisch fixiert) einen kleinen Schritt weiter. Die beratende Funktion der Räte wurde zu einer „partnerschaftlichen Mitverantwortung“ erweitert. Den Räten selbst wurden auch (und zwar nach gegliederten Instanzen vom Pfarrgemeinderat bis zum Seelsorgeamt) gewisse Schlichtungsfunktionen zuerkannt (vgl. ds. Heft, S. 13). Die Ordnung der Räte gilt ad experimentum für fünf Jahre.

Ein bißchen zwischen den Stühlen

Beide Synoden sind nicht primär nach ihren Beschlüssen, sondern nach ihrem Verlauf zu werten. Ihr erster Ertrag liegt in der Möglichkeit, erweitertes Gesprächsforum für das jeweilige Bistum gewesen zu sein. Als solche waren sie anschauliche Vorspiele für das überdiözesane synodale Gespräch. Überschneidungen — zeitliche und thematische — mußte man in Kauf nehmen. Mancher umstrittene Beschluß mag bald überholt sein. So stritt man in Hildesheim auf der ersten Sitzung noch heftig um den Besuch des Sonntagsgottesdienstes am Samstagabend. Inzwischen ist die Frage überdiözesan geregelt. Die Errichtung des Seelsorgeamtes mußte wegen der Synode bis auf die letzte Sitzung verschoben werden. Endgültige Regelungen kann erst die Gemeinsame Synode der Diözesen treffen. So geriet man gelegentlich ein bißchen zwischen die Stühle.

Reformversuche der französischen Bischöfe

Zum zweitenmal in einem Jahr traten vom 6. bis 8. November 1969 kurz vor der Vollversammlung der französischen Bischofskonferenz in Lourdes 123 Bischöfe, sechs Ordensobere und 105 Priesterdelegierte zusammen. Drei Berichte und ein Dossier, jeweils von einem Bischof und Priester gemeinsam erstellt, bildeten die Grundlage der Diskussion in nach apostolischen Regionen aufgeteilten Arbeitskreisen. Das psychologische Klima wurde durchweg als offen und frei bezeichnet, Bischöfe und Priester kritisierten jedoch das zu „überladene“ Programm und die wenig auf „Konkretisierung“ bedachten Interventionen.

Tagung von Bischöfen und Geistlichen

Der erste Bericht (Weihbischof J. F. Motte, Cambrai; A. Bossuyt, Beauvais) über die „neuen Seelsorgeeinheiten“ (nouvelles unités pastorales) suchte nach einer neuen Grundstruktur des kirchlichen Dienstes. Sich auflösende Dorfgemeinden auf dem Lande ziehen meist die Auflösung der Pfarrei nach sich. So stellt sich als vordringliche Aufgabe die Neugruppierung verschiedener Landgemeinden um ein „village-centre“. Auch in der Stadt müsse die traditionelle Pfarrei zu einem größeren Seelsorgektor ausgeweitet werden,

etwa nach der Struktur des Dekanats. Dies setze voraus, daß die einer größeren Seelsorgeeinheit zugehörigen Priester eine Art Priesterkollegium mit kollektiver Verantwortung bilden, welche dem Dekan als dem Beauftragten des Bischofs unterstehen.

Der zweite Bericht über *Autorität und Mitverantwortung in der Kirche* (Bischof J. Vilnet, Saint-Dié; H. Rouyer) begründete die Mitverantwortung aller Glieder des Gottesvolkes aus der allen gemeinsamen Taufe, die der Priester und Bischöfe speziell in der Weihe. Auch da war man erst noch dabei, konkrete Formen gemeinsamer Entscheidung zu suchen. Drei neue Möglichkeiten wurden vorgeschlagen: 1. Die Priesterräte sollen mehrheitlich von ihren Mitbrüdern gewählt werden und mit Zustimmung des Bischofs in gewissen Fällen rechtskräftige Beschlüsse fassen können; 2. Priester und Bischöfe kommen regelmäßig auf regionaler Ebene zusammen. Jede Diözese muß vertreten sein. 3. Die vom Konzil vorgesehenen Pastoralräte sind endlich in allen Diözesen zu errichten.

Der dritte Bericht über die *wirtschaftlich-finanzielle* Basis des Klerus (Bischof J. Wicquart, Coutance; D. Perrot) stellte klar, daß es nicht nur um eine bessere Finanzverwaltung gehe, sondern daß die Zeugnis kraft gelebter Armut gestärkt werden muß. Angeregt wurde eine Untersuchung über die kirchliche Finanzpolitik einschließlich der Einkünfte aus Meßstipendien und Stollgebühren. Der Bericht empfahl die allmähliche Offenlegung der kirchlichen Finanzen und einen großzügigeren Finanzausgleich im Klerus. Eine *nationale Studiengruppe* mit dem Präsidenten des bischöflichen Finanzkomitees als Vorsitzenden, je drei Vertretern jeder apostolischen Region und je zwei Priestern und zwei Laien als Vertretern der verschiedenen nationalen Organisationen als Mitglieder, soll dafür in den nächsten Jahren die Details erarbeiten.

In der Zölibatsfrage abwartend

Das Dossier über den *Zölibat* (Bischof J. Sauvage, Annecy; B. Thirion) faßte die Ergebnisse einer Studie zusammen, die bei der ersten gemischten Zusammenkunft von Priestern und Bischöfen Ende Mai 1969 (vgl. Herder-Korrespondenz, 23.

Jhg., S. 337 f.) in Auftrag gegeben worden war. Diese sollte theologische und anthropologische Motivationen erarbeiten, die Konvenienz zwischen Zölibat und Priestertum vertiefen und die spirituellen, psychologischen, soziologischen und materiellen Bedingungen darlegen, die dem Priester im Zölibat die Entfaltung seiner Persönlichkeit und zugleich ein fruchtbares apostolisches Wirken ermöglichen. Das Dossier sicherte sich nach Rom hin durch die Klarstellung ab, daß die päpstlichen Stellungnahmen zum Thema keine Beendigung der Diskussion bedeuten und diese Diskussion selbst keine Infragestellung des Zölibats beinhalte. Als Gründe für die Beibehaltung des Pflichtzölibats wurden genannt: die größere seelsorgliche Verfügbarkeit, der Zeichencharakter, die spezifischen Schwierigkeiten des verheirateten Priesters. Für seine Aufhebung wurden angeführt: die Aufwertung der Ehe, die Stärkung der Zeichenhaftigkeit des Zölibats durch freiwillige Übernahme, das „Angebot“ eines neuen Priestertyps. Die Ambivalenz der Ursachen der gegenwärtigen Zölibatskrise wurde aufgezeigt; auf der einen Seite die „Phobie“ vor jedweder endgültigen Bindung, die Erotisierung der Umwelt, der „übermäßige“ Freiheitsdrang, der Einfluß von Ideologien, z. B. von Marx und Freud; auf der anderen Seite die Überbelastung der Priester, ihre Frustration in der Seelsorgsarbeit, die mangelnde Erziehung zu „positiver“ Affektivität. Die Frage der Zulassung Verheirateter zum Priestertum blieb unbeantwortet. Es müßten erst ihre pastoralen Implikationen untersucht werden.

Der Text wurde mit großer Mehrheit gebilligt. Eine Minderheit empfand ihn jedoch als „Apologie des Zölibats“. Einig war man sich in zwei Punkten: 1. Das Zölibatsproblem lasse sich nicht von der Frage der Sendung der Kirche und des Apostolats des Priesters trennen. Die Ehelosigkeit der Priester muß dieses bereichern und befruchten. 2. Zur weiteren Klärung des Problems bedürfe es genauer geschichtlicher und anthropologischer Studien. Mit 193 Ja-Stimmen bei 28 Vorbehalten und vier Nein-Stimmen stimmte die Bischofskonferenz der Einsetzung einer *Studiengruppe* (bestehend aus Anthropologen, Historikern und Theologen) unter Leitung der bischöflichen Kommission für den Klerus zur weiteren Prüfung der Frage zu.

Im unmittelbaren Anschluß an diese gemischte Zusammenkunft trat die Vollversammlung der französischen Bischofskonferenz vom 10. bis 14. November 1969 ebenfalls in Lourdes zusammen. In der Hauptsache wurden fünf Themen behandelt: 1. Die Schulfrage, 2. die Ehepastoral, 3. die Priesterausbildung, 4. die Mission de France, 5. das Projekt eines Katechismus für die ersten zwei Gymnasialklassen.

Ende des Schulstreits

Zur *Schulfrage* wurde eine Erklärung über „Erziehung und Glauben“ verabschiedet. Sie bezog sich speziell auf die religiöse Unterweisung der Jugend in den staatlichen und katholischen Schulen. Dabei wurde zwischen staatlichen und privaten Schulen kein großer Unterschied mehr gemacht. Das Hauptgewicht lag auf der besseren Wahrung der Präsenz der Kirche (Religionsunterricht, religiöse Hilfe für die Schüler) in allen Schulen. Die freie Schulwahl durch die Eltern wurde ausdrücklich anerkannt und gerade deswegen ein pluralistisches Schulangebot befürwortet. Damit wurde ein offizieller Schlußstrich unter ein Problem gesetzt, das noch in der Vierten Republik Streitgespräch Nummer eins war. Seit der Teilintegration der freien Schulen in das staatliche Finanzierungs- und Aufsichtssystem durch die Lex Debré ist der Schulstreit so gut wie beendet.

Den Verantwortlichen der katholischen Schulen wurden drei Ziele gesteckt: 1. Die Entwicklung verschiedener Formen von Gruppenerziehung (*communautés éducatives*). Die Gruppen müßten für Jugendliche jedweder sozialen Schicht, vor allem die Benachteiligten, offenstehen. 2. Die Intensivierung der beruflichen Fortbildung der Lehrerschaft. 3. Die Verstärkung der Zusammenarbeit mit allen nationalen und internationalen Bildungsinstitutionen. Zur allgemeinen Bildungssituation formulierten die Bischöfe drei Postulate. Sie verlangten erstens eine weitergehende Demokratisierung des Unterrichts, d. h. für Frankreich vor allem größere Gleichheit der Bildungschancen für Kinder aller Bevölkerungsschichten. Sie forderten zweitens eine aktivere Beteiligung der Jugend an ihrer eigenen Ausbildung und drittens eine gezieltere Ausrichtung des Unterrichtssystems auf die gesellschaftliche Formung des Einzelnen.

Ehevorbereitung und Seminar-ausbildung

Der Bericht zur *Ehepastoral*, der bereits 1968 diskutiert, aber nicht verabschiedet worden war (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 558), milderte, vor allem auf Einwände Roms hin, die scharfe Bestimmung, kirchen- und glaubensfernen Brautleuten den Verzicht auf die kirchliche Eheschließung nahezu legen. Steht *formeller* Unglaube trotz des ausdrücklichen Wunsches der Brautleute nach kirchlicher Trauung fest, so soll nach drei Kriterien verfahren werden. 1. Kommt dieser Wunsch nicht aus einer in sich positiven Restreligiosität? 2. Würde eine Ablehnung der Trauung die Brautleute u. U. zu Unrecht aus der Kirche drängen? 3. Wird gerade dadurch jede Hoffnung auf eine christliche Erziehung der Kinder hinfällig? Im Zweifelsfall soll der Fall dem Ortsbischof unterbreitet werden. Ein *faktisch* bestehender Nichtglaube könne entweder als Unglaube oder als Unwissen interpretiert werden. Werde eine katechetische Unterweisung angenommen, so bestehe kein Grund gegen eine kirchliche Trauung. Werde eine Katechese abgelehnt, so sei nach den bereits genannten Kriterien zu verfahren. Der abgeänderte Bericht wurde fast einstimmig angenommen. Die Vollversammlung billigte auch die Umwandlung des kanonischen *Feststellungsverfahrens* über die Freiheit beider Partner, ihren uneingeschränkten und definitiven Willen zur Treue und ihre grundsätzliche Bereitschaft zum Kind in ein pastorales Gespräch.

Das etwas dürftige Dokument über die *Priesterausbildung*, das mit 87 Stimmen bei 14 Vorbehalten und sechs Neinstimmen angenommen wurde, unterstrich die Notwendigkeit der endgültigen Bindung des Priesters durch die Weihe sowie die Unerläßlichkeit einer längeren Seminar-ausbildung. An der Institution des Seminars wurde festgehalten; ebenso an den Schwerpunkten der gegenwärtig geltenden internen Seminarordnung (Studienzeit, Hinführung zum persönlichen Gebet, Gemeinschaftsleben, Vorbereitungs- und Probezeiten, vorbereitendes pastorales teamwork usw.). Der enorme Rückgang an geistlichen Berufen wurde mit Sorge registriert. 1960 gab es noch 5300 Seminaristen; 1969 nur noch 4000. Die Zahl der Eintritte ist von 811 im Jahre 1968 um

41% auf 475 im Jahre 1969 gesunken. Dennoch hat sich nach inoffiziellen Angaben (vgl. „Le Monde“, 18. 11. 69) auch die Mehrheit des Episkopats gegen die Zulassung Verheirateter ausgesprochen. Sie befürchtete einen Klerus „zweiter Klasse“ und verwies auf „Erfahrungen“ innerhalb der orthodoxen Kirche.

Ein Krisenobjekt: die Mission de France

Auch das Thema der *Mission de France* wurde auf der Konferenz angesprochen. Sie befindet sich seit längerer Zeit in Krise, wenn nicht gar in Auflösung. Im März 1969 traten der Rat der Mission und seine Regionalverantwortlichen zurück. Im Mai 1969 wurde das Seminar in Fontenay geschlossen (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 195). Die Vollversammlung sprach sich für ein weiteres Jahr der Überlegung aus, um die mit der Krise verknüpften tieferen Probleme zu klären. Die Krise ist vordergründig auf Kompetenzstreitigkeiten mit der mit der Koordinierung der Arbeiterseelsorge beauftragten bischöflichen Organisation der Mission ouvrière zurückzuführen. Genauer besehen, beruht sie auf einem Konflikt zwischen einer sich zunehmend „missionarischer“ verstehenden Pfarr- und Verbandsseelsorge und einer missionarisch operierenden überdiözesan organisierten Elite unter unabhängiger Jurisdiktion. Das 1942 als Praelatura nullius errichtete Institut sucht heute nach einem veränderten Standort. Die Bischöfe faßten drei Beschlüsse: 1. Das zuständige bischöfliche Komitee soll seine Bemühungen um eine spezifische Standortbestimmung der

Mission de France in der Seelsorge auf regionaler und diözesaner Ebene weiterführen und einen abschließenden Vorschlag erarbeiten. Zu diesem wollen die Bischöfe im November 1970 Stellung nehmen. 2. Die seelsorgliche Interdependenz der Diözesen ist weiter voranzutreiben. 3. Eine bischöfliche Kommission übernimmt die Koordinierung aller überdiözesanen Organisationen.

Mit großer Mehrheit nahm die Vollversammlung ein *Basisdokument* für die Abfassung der Katechismen der ersten beiden Gymnasialklassen an. In einem Anhang wurden die theologischen Implikationen des Dokuments erläutert. Beide Dokumente waren als Handreichung für die Autoren gedacht. Als letzten Text verabschiedete sie eine Erklärung über die „Bedrohung des Menschen und der Familie“, die sich u. a. gegen die Pressekampagne für die Einführung der gesetzlichen Scheidung „in gegenseitigem Einvernehmen“ wendet.

Themen wie Diskussion der Vollversammlung zeigten, daß Frankreich noch manches an innerkirchlichen Strukturereformen bei aller Offenheit der Absichten nachzuholen hat. Man ist nach dem großen Schwung der fünfziger Jahre offenbar in Gefahr, auf der Stelle zu treten. Dringliche Entscheidungen oder Postulate wurden zwar nicht ausgeklammert, aber vielfach verschoben. Die gesamte Diskussion auf den beiden Spitzentagungen bewegte sich in verbalen Thesen, abstrakten Konsensformeln und kleinen Anpassungsschritten. Grenzen der Handlungsfähigkeit eines so großen Gremiums wurden sichtbar. Schon die Zahl erschwerte den Konsens und fördert einen nicht gerade nützlichen Nivellierungsprozeß.

Italien vor dem Problem der Ehescheidung

Am 28. November 1969 billigte die italienische Abgeordnetenkammer nach dreijähriger allgemeiner und mehrmonatiger parlamentarischer Auseinandersetzung mit 325 gegen 283 Stimmen einen Gesetzentwurf über die Ehescheidung. Für den Entwurf und damit für die *Einführung des Instituts der Ehescheidung* in das italienische Zivilrecht stimmten neben den Kommunisten, den Sozialproletariern, den Sozialisten und den Sozialdemokraten auch die kleine

republikanische Partei und die rechts von der linken Mitte stehenden Liberalen. Gegen den Entwurf stimmten außer den (meisten) Abgeordneten der — gegenwärtig allein regierenden — Democrazia Cristiana nur die Monarchisten, das neofaschistische „Movimento Sociale Italiano“ und die drei Abgeordneten der Südtiroler Volkspartei (vgl. „Messaggero“, 28. 11. 69); eine Konstellation also, wie man sie in Italien sonst nicht erlebt hatte.

Endphase des Streits?

Damit dürfte der Kampf um den meistdiskutierten Gesetzentwurf der letzten Jahre wenn nicht ausgestanden, so doch in seine *Endphase* eingetreten sein. Die Vorlage geht im neuen Jahr an den Senat. Mit seiner Endberatung wird noch vor den Sommerferien 1970 gerechnet. Rein numerisch (Stimmenverhältnis 151 : 150) ist eine Niederlage der Befürworter des Projekts im Senat nicht auszuschließen, da sich dort die Mehrheitsverhältnisse zu ungunsten der hinter ihm stehenden Parteien verschieben. Aber mit einem Sieg scheinen auch die entschiedensten Gegner nicht mehr zu rechnen. Es blieb denn noch als letzter Ausweg ein Volksentscheid, auf den in der bisherigen Auseinandersetzung mehr noch als die Democrazia Cristiana selbst die amtlichen und halbamtlichen Repräsentanten der Kirche von der italienischen Bischofskonferenz bis zu den Verbänden der Katholischen Aktion setzten. Die Möglichkeit des Volksentscheids ist zwar von der Verfassung (Art. 75) vorgesehen, aber nur im „negativen“ Fall, für die Abschaffung oder Beibehaltung, nicht für die Annahme eines Gesetzes. Zudem fehlen für die Durchführung eines Referendums bisher die Durchführungsbestimmungen. Eine entsprechende Gesetzesvorlage der Regierung wurde zwar im August 1969 im Senat eingebracht und soll in den nächsten Monaten der Abgeordnetenkammer zugeleitet werden; doch dürfte dieser „Wettlauf“ bereits zugunsten der „Divorzisten“ (der Ehescheidungsbefürworter) entschieden sein. Das jetzt von der Abgeordnetenkammer verabschiedete Projekt geht in seiner Substanz auf eine Vorlage des sozialistischen Abgeordneten L. Fortuna, den Entwurf über die sog. „kleine Scheidung“ zurück. Dieser Entwurf war bereits während der letzten Legislaturperiode Beratungsgegenstand im Verfassungs- und Justizausschuß der Kammer und wurde zu Beginn der jetzigen Legislaturperiode (im Juni 1968) neu eingebracht. Bei der jetzt verabschiedeten Vorlage handelt es sich um ein sozialistisch-liberales Zwittergewächs, in das einzelne Vorschläge eines kommunistischen Entwurfs eingearbeitet wurden. Von den zahlreichen Ergänzungsvorschlägen der Christlichen Demokraten wurde ein einziger von einigem Gewicht angenommen. Art. 3, Abs. 2,